

Die Vertragsgestaltung mit Beherbergungsunternehmen

Tipps für die reiserechtliche Praxis



Herausgeber:

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (bdo)
in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

Tel. 030 / 240 89-3 00
info@bdo-online.de
www.bdo-online.de

Stand März 2010

Schutzgebühr: 12,- €

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hotelbuchungen und die Reservierung von Hotelkontingenten gehören in der Praxis vieler Omnibusunternehmen zum täglichen Geschäft. In der Regel verläuft die Abwicklung völlig unproblematisch. Probleme treten jedoch dann auf, wenn z.B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl die Hotelbuchung storniert werden muss oder wenn der Omnibusunternehmer andere Erwartungen an die (Service-)Leistungen des gebuchten Hotels stellt. Dann steht schnell die Frage im Raum, wer welche Ansprüche geltend machen kann und ob und gegebenenfalls wessen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart wurden.



Wolfgang Steinbrück

Dieses Merkblatt, das der bdo in enger Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Noll erarbeitet hat, soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Risiken und Fragestellungen geben und ist als erste Hilfestellung bei der Vertragsgestaltung mit Beherbergungsunternehmen gedacht. Zugleich stellt das Merkblatt den Beginn einer reiserechtlichen Publikationsreihe dar, die kontinuierlich erweitert wird.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Steinbrück'. The signature is stylized and cursive.

Wolfgang Steinbrück, Präsident des bdo

Die Vertragsgestaltung mit Beherbergungsunternehmen

Tipps für die reiserechtliche Praxis

1. Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Die für viele Omnibusunternehmer verblüffendste Feststellung zu Rechtsfragen der Vertragsgestaltungen zwischen dem Omnibusunternehmer und Beherbergungsunternehmen ist, dass es spezielle Vorschriften weder als gesetzliche Vorschriften in Deutschland, noch als Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union gibt. **Insbesondere in den Staaten der Europäischen Union** und damit in wichtigen Zielgebieten von Omnibusunternehmern gibt es demnach **keine einheitlichen rechtlichen Bestimmungen**.

Das ist Risiko und Chance zugleich. Es bedeutet nämlich, dass der vertraglichen Regelung zwischen dem Omnibusunternehmer und dem Beherbergungsbetrieb entscheidende Bedeutung zukommt. Entsprechende Sorgfalt sollte auf derartige Vereinbarungen verwandt werden; hieran mangelt es in der Praxis häufig.

2. Welche Formvorschriften sind bei der Buchung zu beachten?

Für Viele mag es eine Binsenweisheit sein, trotzdem wird es häufig nicht beachtet: Vereinbarung über Unterkunftskontingente zwischen Omnibusunternehmern und Beherbergungsbetrieben sollten unbedingt schriftlich getroffen werden. Da solche Verträge nicht formbedürftig sind, steht die elektronische Form der Schriftform gleich, d.h. die Vereinbarungen können rechtsgültig auch per E-Mail oder per Fax getroffen werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass nach noch überwiegender Rechtsprechung Lese- und Sendebestätigungen von E-Mail-Programmen, wie leider auch Senderberichte von Faxgeräten im Falle des Streites über den Zugang einer Sendung nicht als Zugangsnachweis anerkannt werden. Im Zweifelsfall sollten daher grundsätzlich Eingangsbestätigungen angefordert werden. Eine Stolperfalle ist die Verhandlung und die Vereinbarung von Kontingenten durch zahlreich hin- und hergehende Nachrichten. Brief folgt auf Brief, Mail auf Mail und Fax auf Fax und am Schluss weiß meist keine der beiden Seiten mehr, was eigentlich Verhandlungsstand ist und was letztlich vereinbart wurde. Ordentliche zweiseitige Verträge mit gleich lautenden Exemplaren für beide Vertragsparteien, rechtsverbindlich unterzeichnet, sind unbedingt zu empfehlen.

Merke: Obwohl keine gesetzlichen Formvorschriften zu beachten sind, sollten Vereinbarungen unbedingt schriftlich getroffen werden!

3. Wessen Geschäftsbedingungen gelten und worauf ist besonders zu achten?

Eine weitere rechtliche Stolperfalle sind die Geschäftsbedingungen der Beherbergungsunternehmen. Es gibt diesbezüglich, anders als bei den Geschäftsbedingungen der Reiseveranstalter oder bei Mietomnibusbedingungen, weder in Deutschland noch in den meisten europäischen Ländern einheitliche Standards. Allerdings hat der IHA, ein Schwesterverband des DEHOGA, das Erscheinen solcher Muster-Geschäftsbedingungen angekündigt. Da diese noch nicht herausgegeben wurden, können sie in diesem Beitrag auch noch nicht behandelt werden. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen deshalb den möglichen oder denkbaren Inhalt solcher Musterbedingungen des IHA vorläufig ausdrücklich aus.

Hinsichtlich des **Inhalts von Geschäftsbedingungen von Hotelunternehmen** hat schon mancher Omnibusunternehmer sehr böse Überraschungen erlebt. Beispielsweise mit Klauseln, wonach er im Rahmen einer Kontingentsvereinbarung nicht nur für unbezahlte Entnahmen seiner Kunden aus der Minibar haften soll, sondern auch für vom Kunden (angeblich!) verursachte Sachschäden.

Die rechtliche Gefahr derartiger Geschäftsbedingungen wird von Omnibusunternehmern häufig auch deshalb unterschätzt, weil die Kenntnis fehlt, wie „leicht“ solche Geschäftsbedingungen zulasten des Omnibusunternehmens Geltung erhalten können: Kontingentsvereinbarungen zwischen Omnibusunternehmern und Beherbergungsbetrieben sind Geschäfte unter Kaufleuten. Hier **kann gegebenenfalls bereits der Hinweis auf die Existenz der Geschäftsbedingungen durch den Beherbergungsbetrieb dafür ausreichen, dass diese verbindlicher Vertragsinhalt werden**. Es muss gegebenenfalls noch nicht einmal eine Übermittlung durch den Beherbergungsbetrieb und damit eine tatsächliche Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Geschäftsbedingungen des Hotels für den Omnibusunter-

nehmer vorgelegen haben. Eine ausdrückliche Zustimmung des Omnibusunternehmers zur Geltung dieser Geschäftsbedingungen des Beherbergungsbetriebes ist regelmäßig **nicht** erforderlich.

Merke: Gegebenenfalls kann bereits der Hinweis auf die Existenz von Geschäftsbedingungen durch den Beherbergungsbetrieb dafür ausreichen, dass diese verbindlicher Vertragsinhalt werden!

Im Zuge der Finanzkrise und der Einbußen der Hotels bei den Auslastungsquoten haben sich die Kräfteverhältnisse zwischen der Anbieterseite, nämlich den Hotels einerseits und der Nachfrageseite, nämlich den Omnibusunternehmern, deutlich zu Gunsten der Omnibusunternehmer verschoben. Das sollte nicht nur bei Preisverhandlungen, sondern auch bei der rechtlichen Gestaltung unbedingt genutzt werden. Am Anfang sollte, **wenn immer möglich**, die **Vereinbarung stehen, dass die Geschäftsbedingungen des Beherbergungsbetriebes keine Gültigkeit haben, sondern ausschließlich das gilt, was in einem zweiseitigen Vertrag (siehe oben) ausdrücklich vereinbart wurde**. Der Omnibusunternehmer wird ohne fachanwaltliche Beratung nämlich im Zweifelsfall nicht in der Lage sein, im Einzelnen zu überprüfen, ob die Geschäftsbedingungen des Beherbergungsbetriebes nachteilige oder sogar rechtlich unzulässige Klauseln enthalten. Das „Herausverhandeln“ einzelner Klauseln, also die Vereinbarung von deren Streichung, hilft daher selten wirklich weiter.

Des Weiteren kommt noch das besondere Problem hinzu, **WELCHES** Recht bei Verträgen mit **ausländischen** Beherbergungsbetrieben überhaupt Anwendung findet. Hierzu nachstehend:

4. Buchung von Hotels im Ausland

In einigen Ländern gibt es Geschäftsbedingungen von Verbänden, die allgemein anerkannt sind und teilweise sogar den Rang eines Handelsbrauches haben. In manchen europäischen Ländern existieren spezielle gesetzliche Vorschriften und zwar teilweise mit kuriosen und für den Omnibusunternehmer extrem nachteiligen Inhalten. So erlauben die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mancher Länder in sehr weitem Umfang die Zurverfügungstellung von Ersatzquartieren bei Überbuchung.

Daher gilt: Wenn immer möglich vereinbaren, dass Geschäftsbedingungen des Beherbergungsbetriebes insgesamt keine Gültigkeit haben und dass die konkreten vertraglich getroffenen Vereinbarungen Vorrang haben vor etwa anwendbaren örtlichen gesetzlichen Vorschriften.

Welches Recht gilt?

Grenzüberschreitende Verträge haben ihre besondere Tücke: Nach den Regeln des so genannten Internationalen Privatrechts, nach denen sich bestimmt, welches Recht welchen Landes auf ein Vertragsverhältnis bei Parteien aus verschiedenen Ländern Anwendung findet, hat, vereinfacht ausgedrückt folgendes Grundprinzip: Es gilt bei Verträgen über Unterkunfts-kontingente **im Zweifelsfall immer das Recht des Landes, in dem die Unterkunft liegt oder der Beherbergungsbetrieb seinen Sitz hat**. Ohne besondere Vereinbarung begibt sich der Omnibusunternehmer bei Verträgen mit ausländischen Beherbergungsbetrieben damit immer „in die Gefahren“ des jeweiligen Rechts des ausländischen Ziellandes. Wer kennt z.B. im einzelnen die Rechtslage bei Stornierung von Unterkunfts-kontingenten in Polen, in Schweden, in der Schweiz, in Norwegen usw.? Mit dieser Fragestellung ist im nachträglichen Streitfall selbst der fachlich qualifizierte Anwalt häufig überfordert und damit kaum in der Lage, dem Omnibusunternehmer als Mandanten weiterzuhelfen.

Daher, wenn immer möglich: Die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts und einen deutschen Gerichtsstand vereinbaren. Das hört sich als ein ebenso wohlfeiler wie illusorischer Rat an. In der früheren Marktlage, in der, übertrieben formuliert, der Omnibusunternehmer um Kontingente betteln musste, war dieser Einwand sicher zutreffend. Heute ist festzustellen, dass sich ausländische Beherbergungsbetriebe durchaus auf eine derartige Vereinbarung einlassen. Jedenfalls aber auf eine gute Kompromisslösung: es wird vereinbart, dass jeweils das Recht und der Gerichtsstand des Landes desjenigen Vertragspartners gilt, der eine Forderung klageweise geltend macht. Das bedeutet für den Beherbergungsbetrieb, dass er ausstehende Zahlungen an seinem Gerichtsstand einklagen kann. Es bedeutet aber für den Omnibusunternehmer, dass er Forderungen aus Gewährleistung und Haftung (und damit auch Mängeln der Beherbergungsleistungen) an seinem Gerichtsstand einklagen kann.

5. Wer wird Vertragspartner?

Für den Inhalt von Verträgen zwischen Omnibusunternehmern und Beherbergungsbetrieben kommt es zunächst entscheidend darauf an, in welcher Funktion der Omnibusunternehmer auftritt.

Der Omnibusunternehmer als Vertragspartner

Schließt er Verträge über Unterkunfts-kontingente, die er zur Konstruktion von Pauschalreisen verwenden will, steht außer Frage, dass er unmittelbarer Vertragspartner des Beherbergungsbetriebes wird und damit selbstverständlich auch für die Zahlung und etwaige Stornokosten haftet.

Der Omnibusunternehmer als Vermittler

Denkbar ist aber selbstverständlich auch, dass der Omnibusunternehmer lediglich als Vermittler auftritt. Beispiel: Ein Sportverein organisiert das Programm einer Reise völlig selbstständig. Auftragsgegenstand ist zunächst nur der Bustransport. Dann bittet der Verein das Omnibusunternehmen „noch ein geeignetes Hotel zu besorgen“. Dies kann seitens des Omnibusunternehmers rechtlich einwandfrei auch in der Funktion eines Reisevermittlers geschehen. **Wichtig** ist jedoch dann, **dass sowohl gegenüber dem Auftraggeber, als auch gegenüber dem Hotel im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen eindeutig klargestellt wird, dass der Omnibusunternehmer lediglich Vermittler ist** und demnach der eigentliche Vertrag über das Unterkunfts-kontingent unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Hotel zu Stande kommt.

Einer derartigen, rechtlich für den Omnibusunternehmer gegebenenfalls durchaus vorteilhaften Konstruktion, wird häufig entgegengehalten, dass dies für den Omnibusunternehmer finanziell nachteilig sei. Dieses Argument ist nicht zutreffend. Der Omnibusunternehmer kann im Falle einer solchen Vermittlertätigkeit mit dem Hotel eine Provisionszahlung vereinbaren, ohne dass damit der Vermittlerstatus des Omnibusunternehmens entfällt oder er für die Verpflichtungen seines Auftraggebers gegenüber dem Hotelunternehmen haftbar wird.

6. Stornierung und Rücktritt

Würde man eine „Hitliste“ der Rechtsprobleme zwischen Omnibusunternehmen und Beherbergungsbetrieben erstellen, so würde diese mit weitem Abstand angeführt mit Problemen und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Stornierung und Rücktritt. Dabei könnte gerade dieses Problem mit einer simplen Grundkenntnis der Rechtslage vermieden werden:

Entgegen einem – auch bei Omnibusunternehmern nicht auszurottenden – Irrglauben besteht bei Verträgen über Unterkunfts-kontingente kein allgemeines Kündigungs- oder Rücktrittsrecht und erst recht **kein kostenloses Kündigungs- oder Rücktrittsrecht**. Auch irgendwelche Widerrufsrechte gibt es nicht.

Auch der Begriff „Reservierung“ oder „Reservierungsvertrag“ führt hier Omnibusunternehmer oft in die Irre. Es wird angenommen, dass es sich bei Verträgen mit dieser Bezeichnung nur um eine Art Vorvertrag oder Absichtserklärung handelt, die keine Verbindlichkeit zur tatsächlichen Abnahme und Bezahlung begründen würden. Dies ist in aller Regel falsch. Deshalb ist es **besonders wichtig** im Rahmen der Korrespondenz und der Verhandlungen mit Beherbergungsbetrieben

zwischen unverbindlichen Anfragen über freie Kontingente **und verbindlichen Buchungen** von Kontingenten sorgfältig **zu unterscheiden**.

Merke: Wenn der Omnibusunternehmer nur unverbindlich anfragen will, muss er dies im eigenen Interesse unbedingt beweiskräftig deutlich machen.

6.1. Gibt es einen allgemeinen Handelsbrauch?

Fatale Konsequenzen für viele Omnibusunternehmer hat auch die Annahme eines so genannten Handelsbrauchs, von dem noch nicht einmal gesagt werden kann, ob er in dieser Form jemals in Deutschland existiert hat und zwar theoretisch nur in den alten Bundesländern. Dort haben tatsächlich vor vielen Jahren manche Gerichte, bis hin zum Bundesgerichtshof, entschieden, dass es bei Verträgen über Unterkunfts-kontingente zwischen Reiseveranstalter, Reisebüros und sonstigen gewerblichen touristischen Auftraggebern einerseits (und damit auch Omnibusunternehmer in dieser Funktion) und Beherbergungsbetrieben andererseits ein bis vier Wochen vor Belegungsbeginn auszuübendes kostenloses Rücktrittsrecht gäbe. Gestützt wurde diese Rechtsprechung auf ein zwischenzeitlich uraltes Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages. Die zahlreichen Urteile pro und contra dieses Handelsbrauchs brauchen hier nicht zu behandeln werden. (Hier müsste nochmals kurz klargestellt werden, dass es heute auch in den alten Bundesländern keinen bundesweiten und allenfalls in einigen wenigen Regionen einen regional anerkannten Handelsbrauch gibt!)

Fakt ist: **In den neuen Bundesländern hat es einen solchen Handelsbrauch logischerweise zu keinem Zeitpunkt gegeben und gibt ihn demnach auch heute nicht. In den europäischen Ländern und erst recht in außereuropäischen Ländern erst recht nicht.** In den neuen Bundesländern hat sich eine Vielzahl von Gerichten zwischenzeitlich gegen die Annahme dieses Handelsbrauchs (bzw. seine Fortgeltung) und damit gegen ein solches kostenloses Rücktrittsrecht ausgesprochen. Daher ist die Empfehlung völlig eindeutig: Keinesfalls auf einen solchen Handelsbrauch vertrauen! Klare und eindeutige Vereinbarungen zu Stornierungen treffen, insbesondere: Bis wann kann das gesamte Kontingent kostenfrei storniert werden? Bis wann sind kostenfreie Teil-Stornierungen möglich? Zu welchen Konditionen kann nach Ablauf kostenfreier Stornierungsfristen storniert werden? In welcher Form sind Stornierungen vorzunehmen (schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax)? Soll sich bei Veränderungen des Kontingents, insbesondere bei Reduzierung des Kontingents der Preis verändern (im Zweifelsfall ausdrücklich festlegen, dass dies nicht der Fall sein soll!)?

Kurzum: Präzise Regelungen zur Stornierungsfrage könnten eine Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Hotelunternehmen und Omnibusunternehmen vermeiden.

Merke: Klare und eindeutige Vereinbarungen zu Stornierungen treffen, insbesondere:

- **Bis wann kann das gesamte Kontingent kostenfrei storniert werden?**
- **Bis wann sind kostenfreie Teil-Stornierungen möglich?**
- **Zu welchen Konditionen kann nach Ablauf kostenfreier Stornierungsfristen storniert werden?**
- **In welcher Form sind Stornierungen vorzunehmen (schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax)?**

6.2. Berechnung von Stornokosten

Auch was die rechtlichen Grundlagen der Berechnung von Stornokosten anbetrifft, bestehen häufig fatale Rechtsirrtümer.

Zunächst hierzu nochmals: Auch hier regelt gegebenenfalls, wenn nicht die Anwendung deutschen Rechts vereinbart ist und keine eindeutige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, das Recht des Landes, in welchem das Hotel liegt, welche Forderung dem Hotelunternehmen zusteht und wie dieses seine Stornokosten berechnen kann.

In Deutschland ist die Rechtslage mangels spezieller gesetzlicher Vorschriften sehr günstig für den Beherbergungsbetrieb. Die Rechtsprechung wendet diesbezüglich die Vorschrift des § 537 BGB an. Diese Vorschrift besagt vereinfacht: Im Falle des Rücktritts des Bestellers, also auch des Omnibusunternehmers, oder der Nichtinanspruchnahme der Unterkunfts-kontingente ohne Rücktrittserklärung, behält der Beherbergungsbetrieb seinen vollen Vergütungsanspruch einschließlich des Verpflegungsanteils. Der **Beherbergungsbetrieb muss sich lediglich anrechnen lassen, wenn er vertragliche Kontingente anderweitig belegen** konnte und er muss sich so genannte **ersparte Aufwendungen abziehen lassen**.

Erstes fatales Problem: Nach der Rechtsprechung in Deutschland muss nicht der Beherbergungsbetrieb den Nachweis führen, welche Zimmer frei geblieben sind und welche anderweitig belegt wurden. Er muss diesbezüglich noch nicht einmal seine EDV oder das so genannte Bettenbuch vor- oder offen legen, vielmehr muss im Streitfall der Besteller, also der Omnibusunternehmer, den Nachweis führen, dass gerade die für ihn vorgesehenen Zimmer ganz oder teilweise anderweitig belegt waren.

Etwas einfacher verhält es sich nach der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift bei Verträgen mit deutschen Beherbergungsbetrieben bezüglich der **Berechnung ersparter Aufwendungen**. Hier folgen die Gerichte in Deutschland ganz überwiegend einer DEHOGA-Empfehlung, wonach die **Abzüge bei reiner Unterkunfts-buchung 10 %, bei Übernachtung/Frühstück 20 %, bei Halbpension 30 % bei Vollpension 40 %** betragen müssen. Höhere ersparte Aufwendungen muss aber gleichfalls wiederum der Besteller nachweisen.

Es empfiehlt sich im Rahmen der vertraglichen Gestaltung daher, den Beherbergungsbetrieb zu verpflichten, im Falle der Berechnung von Stornokosten Auskunft über sämtliche in seinem jeweiligen Haus im Vertragszeitraum belegte und nicht belegte Unterkünfte zu erteilen und diese Auskunft gegebenenfalls auch zu beweisen. Es empfiehlt sich weiter, die vorstehenden Sätze für ersparte Aufwendungen ausdrücklich zu vereinbaren. Wenn Geschäftsbedingungen von Beherbergungsbetrieben bezüglich der vorstehenden Grundsätze etwas anderes vorsehen, bestehen durchaus auch bei Verträgen unter Kaufleuten, also zwischen den Beherbergungsbetrieben und Omnibusunternehmen, gute Chancen geltend zu machen, dass abweichende Regelungen eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen und damit nichtig sind. Legt also etwa ein Hotel fest, dass bei Stornierungen Wochen oder Monate vor Belegungsbeginn 100 % Stornokosten anfallen sollen, wäre eine solche Klausel auch unter Kaufleuten in jedem Fall nichtig. Wenn also ein Omnibusunternehmer bereits, salopp gesprochen, in die Falle entsprechender Geschäftsbedingungen getappt ist und Streit über entsprechende Stornokosten entsteht oder entstanden ist, empfiehlt sich in jedem Fall eine Überprüfung durch einen fachlich spezialisierten Anwalt. Dies alles, es muss aber nochmals nachdrücklich betont werden, gilt für Verträge mit **deutschen** Beherbergungsbetrieben. In vielen anderen Ländern ist die Rechtslage völlig anders!

Merke: Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt Anspruch des Beherbergungsbetriebs regelmäßig auch bei Stornierung bestehen. Der Beherbergungsbetrieb muss sich lediglich anrechnen lassen, wenn er vertragliche Kontingente anderweitig belegen konnte und er muss sich so genannte ersparte Aufwendungen abziehen lassen.

7. Weitere rechtliche Problemfelder

Weitere rechtliche Stolpersteine (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) in Vereinbarungen und in Geschäftsbeziehungen zwischen Omnibusunternehmen und Beherbergungsbetrieben sind erfahrungsgemäß:

- Unklare Regelungen über den Umfang der Leistungen des Beherbergungsbetriebs (kostenfreie oder kostenpflichtige Nutzung von Hoteleinrichtungen durch die Kunden des Omnibusunternehmers; Art und Umfang von Verpflegungsleistungen; Art und Umfang sonstiger Nebenleistungen)
- Unklare Regelungen über die Art der Kontingente sowie Lage und Ausstattung der Zimmer (Hauptgebäude/Nebengebäude; Altbau/Neubau)
- Art, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung von Räumen für die Reisegruppe des Omnibusunternehmers
- Bestimmungen, wonach der Omnibusunternehmer für Zahlungen, Schadensverursachungen oder sonstiges Verhalten seiner Reisetilnehmer haftbar sein soll;
- Bestimmungen, die den Beherbergungsbetrieb zur Umquartierung oder zu Veränderung konkret vereinbarter Belegungspläne berechtigen sollen;
- Bestimmungen, wonach der Beherbergungsbetrieb berechtigt sein soll, ein völlig anderes Hotel zur Verfügung zu stellen (gleichwertig oder höherwertig);
- Überraschende Klauseln zu Kündigungsrechten des Beherbergungsbetriebes; überraschende und nachteilige Klauseln zu Anreisezeiten und Abreisezeiten;
- Regelungen die in unzulässiger Weise von der gesetzlichen Gastwirthaftung in Deutschland abweichen.
- Unzumutbare Pflichten des Omnibusunternehmers gegenüber seinen Kunden, so insbesondere das Verlangen, dass die Kunden des Omnibusunternehmers beim Einchecken Kreditkartendaten zu hinterlegen haben (Die „berühmte“ Forderung des freundlichen Rezeptionsmitarbeiters: „Darf ich einmal einen Abzug Ihrer Kreditkarte machen?“ entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage und vielleicht einem verständlichen Wunsch des Hoteliers, aber aus Sicht des Omnibusunternehmers und des Kunden jeder sachlichen Berechtigung).

Auch hier gilt: Diese und weitere mögliche Problemfelder sollten den Omnibusunternehmer zu großer **Sorgfalt bei der vertraglichen Gestaltung** seiner Ver-

einbarungen mit Beherbergungsbetrieben veranlassen.

Im Zweifelsfall sollte der Rat des Verbandes eingeholt werden und auch für entsprechende anwaltliche Dienstleistungen gilt hier im übertragenen Sinne das alte Zahnarztmotto: „Vorbeugen ist besser als Bohren!“ Das will in diesem Fall heißen: Die Investition in überschaubare anwaltliche Beratungskosten bei der Gestaltung von Kontingentsverträgen mit Beherbergungsunternehmen ist alle Mal besser investiert als in nachträgliche Prozesse.

8. Fazit

Die angekündigten Muster-Bedingungen der Branchenverbände des Beherbergungsgewerbes sind mit Spannung zu erwarten. Innerhalb der Interessenvertretung der Omnibusunternehmer sollte diskutiert werden, ob hierauf nicht gegebenenfalls mit so genannten „Einkaufsbedingungen“ reagiert wird. Auch das ist nämlich wenig bekannt: Nicht nur der Anbieter einer Ware oder Dienstleistung, sondern auch der Nachfragende können Geschäftsbedingungen für das beabsichtigte Geschäft vorgegeben. Sie müssen aber natürlich durchgesetzt werden.

Checkliste der wichtigsten rechtlichen Problempunkte bei Verträgen mit Beherbergungsunternehmen:

1. Viel Sorgfalt auf die vertragliche Gestaltung von Verträgen mit Beherbergungsunternehmen verwenden!
2. Die Marktlage zu Gunsten des Omnibusunternehmers nicht nur für Preisverhandlungen, sondern auch für die Vereinbarung rechtlich günstiger Regelungen nutzen!
3. Vereinbarungen über Unterkunftscontingente unbedingt schriftlich abschließen!
4. Vereinbarung über Unterkunftscontingente nicht durch „Hin- und Her-Korrespondenz“, sondern durch ordentlichen schriftlichen, beiderseits unterzeichneten Vertrag mit gleich lautenden Exemplaren abschließen!
5. Wenn immer möglich die Anwendung deutschen Rechts und einen deutschen Gerichtsstand vereinbaren oder als Kompromisslösung Rechtswahl und Gerichtsstand nach Wahl der klagenden Vertragspartei!
6. Größte Vorsicht bezüglich der Geschäftsbedingungen von Beherbergungsunternehmen! Nach Möglichkeit immer vereinbaren, dass diese Geschäftsbedingungen insgesamt keine Gültigkeit haben sollen, sondern nur der Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen gilt.
7. Vereinbaren, dass die vertraglichen Vereinbarungen Vorrang vor etwa auf das Vertragsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen haben.
8. Unbedingt zwischen unverbindlichen Anfragen und verbindlichen Kontingentsbuchungen unterscheiden und dies bei Anfragen und bei der Korrespondenz mit Beherbergungsbetrieben deutlich machen!
9. Prüfen, ob Unterkunftscontingente unbedingt im eigenen Namen gebucht werden müssen oder nur als Vermittler zwischen dem Auftraggeber des Omnibusunternehmers und dem Beherbergungsbetrieb gebucht werden. Diese Vermittlerstellung gegebenenfalls beweiskräftig gegenüber Auftraggeber und Hotel deutlich machen. Eine Provisionsvereinbarung mit dem Hotel treffen.
10. Klare Vereinbarungen zu dem Recht zur kostenlosen Stornierung oder zur kostenlosen Reduzierung des Kontingents treffen. Höhe und Berechnung etwaiger Stornokosten eindeutig vereinbaren. Zusichern lassen, dass Stornierungen oder Reduzierung des Kontingents nicht zu Preiserhöhungen führen.
11. Bei Verträgen mit deutschen Beherbergungsbetrieben: Pflicht zur Auskunft und zum Nachweis des Beherbergungsbetriebes in Bezug auf Ersatzbelegungen bei Stornierungen vereinbaren; Vereinbarungen zum Ansatz ersparter Aufwendungen auf der Basis der DEHOGA-Empfehlungen vereinbaren.
12. Weitere Stolpersteine für Verträge mit Beherbergungsbetrieben beachten und klare Vereinbarung treffen!
13. Im Zweifelsfall: Vorher fachlichen Rat einholen!

Bus fahren – die Alternative